

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Vollziehungsrath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Freitag, den 14 August 1801.

Sechstes Quartal.

Den 26 Thermidor IX.

Vollziehungsrath.

Beschluß vom 30. Juli.

Der Vollziehungsrath — Nach angehörtem Berichte
seines Ministers des öffentlichen Unterrichts über die
Frage: ob es nicht billig sey, daß die Schulmeister wäh-
rend der Zeit, da Schule gehalten wird, zu keinen Ge-
meindswerken weder selber noch in einem von ihnen zu
besoldenden Manne sollen angehalten werden?

In Erwägung, daß das Schulhalten eines der nüt-
lichsten Gemeindswerke ist;

In Erwägung, daß die Schulmeister für ihre Arbeit
meistens nicht verhältnismäßig belohnt sind;

beschließt:

1. Die Schulmeister sollen während der Schulzeit zu
keinen Gemeindswerken weder in Person noch in
einem von ihnen zu bezahlenden Manne angehalten
werden können.
2. Dem Minister des öffentlichen Unterrichts ist die Be-
kanntmachung dieses Beschlusses aufgetragen.

Folgen die Unterschriften.

Gesetzgebender Rath, 4. Juli.

(Fortsetzung.)

(Fortsetzung des Gutachtens der Finanzcommission, die
Veräußerungen der St. Gallischen Klostersgüter
im J. 1798 betreffend.)

Man schickte aus der gleichen Versammlung eine
aus den Bürgern K ü n z l i, M ü l l e r, n. s. f.
bestehende Gesandtschaft an ihn ab, um zu fragen:
Ob er die gleiche Gesinnung wie der Convent in
Ansehung der weltlichen Herrschaftsabtretung hege?
Die Antwort war: Ja! Nicht lange hernach entfernte
sich der Fürst; man vernahm zufälliger Weise, daß der-
selbe nach den Ständen Z ü r i c h und B e r n gereist

und wider die Abtretung seiner weltl. Gewalt
eine Protestation eingelegt, die sich noch originaliter
in dem Archiv zu Zürich vorfinden dürfte.“

„Eine schriftliche, förmlich besiegelte und unterschrie-
bene Cessions-Acte sey indessen dem Land niemals zuge-
stellt worden. — Ob wirklich je eine solche vorhanden
gewesen, bleibe im Dunkeln, da alle auf jenen Vor-
gang Bezug habende Schriften während der Gegenwart
des österreichischen Heers von dem Oberbogt E r a t von
N e u, R a v e n s p u r g aus dem Archiv in B o s s a u,
aus Auftrag des Fürsten selbst, unter Drohungen an-
genommen worden.“

„Habe aber je eine solche Abtretungs-Urkunde für
die Alte St. Gallische Landschaft existirt, so
dürfte sie wohl ihrem wesentlichen Inhalte nach derjen-
gen gleichförmig seyn, von welcher unter dem Namen:
U n a b h ä n g i g k e i t s - E r k l ä r u n g gegen das
T o g g e n b u r g noch Abschriften vorhanden seyen,
deren wirklich eine beigegeben ist, und substantiell lau-
tet, wie folgt:

„Das Fürstl. Stift überläßt darinn und tritt dem
Land die landesherrlichen Rechte, die hohen und nie-
dern Gerichte in der Grafschaft T o g g e n b u r g ab,
behält sich dabey aber feyerlich vor: 1) Daß das Stifft
und dessen in der Landschaft T o g g e n b u r g befindli-
che Individuen zu allen Zeiten als B ü r g e r u n d
L a n d l e u t e betrachtet und behandelt werden, und
daher dieselben Rechte, Schutz und Schirm, wie alle
andern eingeseßenen Landleute, zu genießen haben sollen.
2) Als eine Folge des Vorstehenden soll dem Stifft sein
E i g e n t h u m, Grundzinsen, Zehenden und andere
Rechtsamen, welche in das Hoheitliche und Gerichtliche
nicht einschlagen, gleich dem Eigenthum jedes andern
Landmanns respektirt, geschützt und geschirmt werden.
3) und 4) gehören wesentlich nicht hieher. 5) Sollen
hierüber, nach festgesetzter und eingeführter neuer Re-

gierungsform, solemne Instrumente errichtet, und von beyden Seiten ausgewechselt werden.

Geben in der F. St. St. Gallen 13. Febr. 1798.

Sign.: P. Heincr. Müller v. Friedberg,
Capitel, Secrétaire.

Freylieh muß es mit dem endlichen Beschlusse eines diesfälligen Vertrags noch einige Schwierigkeiten gegeben haben, die (einer ebenfalls beygebogenen Urkunde vom 20. Febr. zufolge) von noch darüber von Seite Toggenburgs anverlangten Erläuterungen abhingen, zu deren Festsetzung sich die Fürstl. Commission nicht für bevollmächtigt hielt, sondern noch erst darüber mit dem Hochwürdigem Capitel Rücksprache nehmen zu müssen, sich äusserte; übrigens aber erklärte: „Daß es bey der geschehenen Anerkennung der Freyheit und Unabhängigkeit des toggenburgischen Volkes und der damit verbundenen Uebertragung der landesherrlichen Rechte, auch hoher und niederer Gerichte, unter Vorbehalt der bewußten in obiger (vom 13. Febr. 1798 datirten) Schrift enthaltenen und überreichten Punkten, sein unwiederrufliches Bewenden haben soll.“

Diese neue Erklärung war von dem P. Decan Schieß unterzeichnet, und mit dem Decanats-Insigill verivahrt.

Wie es scheint, wurde aber die eigentliche Acte dieser Abtretungs-Erklärung so wenig als des oberwähnten Vorbehalts, auch in Ansehung des Toggenburgs, niemals ausgefertigt.

Was den gegen die Alt. St. Gallische Landschaft gethanen Vorbehalt der Stift noch insbesondere angeht, so bemerkt der eingeholte Amtesricht: Daß solcher abseits derselben, bey dem oben angeführten Zusammenritte in der Langgasse am 4. Febr. eröffnet worden, und in vier Punkten bestanden sey: 1) Daß dem Stift die Besorgung der Geistlichen uneingeschränkt verbleibe. 2) Daß man das Kloster als bürgerliches Individuum anerkenne. 3) Daß man es bey seinem Eigenthum, Zehnden und Grundzinsen belasse. 4) Daß das niedere Gericht inner den Mauern des Klosters verbleiben soll.

Und nun von diesen vier Vorbehälten seyen die drey ersten wirklich (es heißt aber nicht von wem und wo) angenommen, und bald darauf von der den 14. Febr. 1798 zu Gossau gehaltenen Landsgemeinde nicht nur anerkannt, sondern sogar feyerlich beschworen worden. Allein wenigstens die gedruckten (und ebenfalls beygebogenen) Verhandlungen jener Landsgemeinde, thun von obigen Vorbehälten keine andre Erwähnung,

ausser daß in dem Eidschwur allerdings die Worte enthalten sind: „Wir schwören“ u. s. f. „für die Sicherheit der Personen und ihrer Religion, so wie für Eigenthum, dem Land und dem Stift, Einer für Alle, und Alle für Einen zu stehen.“

(Die Fortsetzung folgt.)

Kleine Schriften.

Ueber die Festsetzung einer neuen Constitution für Helvetien. Zweyte vermehrte und verbesserte Auflage. 8. (Zürich.) 1801. S. 16.

Die erste Auflage dieser gegen das Einheitsystem gerichteten Flugchrift ist in diesen Blättern (Nr. 389. S. 308.) angezeigt worden.

Anrede an die Gemeinde Rast, betreffend die Erwählung von Wahlmännern der Deputirten. 8. (Zürich, Juli 1801.) S. 4.

Ganz zweckmäßige Eröffnungsworte des Municipal-Präsident Rutschmann.

Schuldige Dankbezeugung an den Kaiser und den ersten Consul in Frankreich für die anerkannte und garantierte Unabhängigkeit der helvetischen Republik. Nebst ehrerbietiger Bitte um Vollendung der Hilfe. Von einem Freunde seines Vaterlands. 8. (Zürich) 1801. S. 15.

„Mächtige Freunde und Nachbarn — Ihr vergehet mir diese trauliche Anrede! Wie bin ich so frey; aber wie seyd Ihr so gütig!“ In diesem Tone spricht der ungenannte Verfasser „zum großen Consul von Frankreich und zum guten Kaiser“ und zeichnet ihnen vor, was sie thun sollen: sie sollen nemlich die alten Cantone wiederherstellen, und die ihnen ehemals gemeinschaftlich oder einzeln zugehörenden Unterthanen-Landschaften, wieder in den Zustand ihrer ehemaligen Abhängigkeit treten lassen. Sie sollen ferner in jedem Canton eine Interimsregierung ernennen, und diese aus den alten Regierungen wählen. Jede Interimsregierung wählt eine Commission aus sich selbst, oder woher sie will,